

## **Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025-2028**

Die Einwohnergemeinde Guttet-Feschel bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025-2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

### **DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **1. Listenhinterlegung**

Die Kandidatenlisten für die Wahl des Gemeinderats, Richter und Vizerichter sind wie folgt zu hinterlegen:

spätestens am Montag, 26. August 2024, bis um 12.00 Uhr

#### **2. Wahl des Gemeinderats (nach Proporzsystem)**

- Variante: keine Liste hinterlegt

Die Wahl des Gemeinderats findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

Da für die Wahl des Gemeinderats innert gesetzlicher Frist keine Liste hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu besetzen sind (d.h. 5 Stimmen). Gewählt sind bis zur Zahl der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen, die die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig (nachstehend: unter Ungültigkeitsfolge) ist.

- Variante: nur eine Liste hinterlegt; die Zahl der Kandidaten ist gleich wie die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Da in der gesetzlichen Frist nur eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderats hinterlegt wurde, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 193 Abs. 2 und 159 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Weil die Zahl der Kandidaten dieser Liste gleich ist wie die Zahl der zur wählenden Ratsmitglieder (x Kandidaten für ebenso viele Sitze), erübrigt sich die Durchführung eines Wahlgangs für die Bezeichnung der Mitglieder des Gemeinderats.

- Variante: nur eine Liste hinterlegt; die Zahl der Kandidaten ist kleiner als die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Da in der gesetzlichen Frist nur eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderats hinterlegt wurde, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 193 Abs. 2 und 159 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Weil die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner ist als die Zahl der zur wählenden Ratsmitglieder (x Kandidaten für y Sitze), findet eine Ergänzungswahl für die Vervollständigung des Gemeinderats statt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderats (y - x) findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt. Diese Wahl erfolgt nach Majorzsystem ohne Listenhinterlegung und mit relativem Mehr. Die Stimmbürger können jede wählbare Person wählen. Hierfür müssen sie unter Ungültigkeitsfolge den von der Gemeinde abgegebenen, leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, auf dem sie höchstens (y - x) Namen schreiben dürfen.

- Variante: mehrere Listen hinterlegt

Die Wahl des Gemeinderats findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

### **3. Wahl des Gemeinderichters**

- Variante: keine Liste hinterlegt

Die Wahl des Gemeinderichters findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

Weil innert der gesetzlichen Frist keine Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeits- folge.

- Variante: nur eine Liste hinterlegt

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

- Variante: zwei oder mehrere Listen hinterlegt

Die Wahl des Gemeinderichters findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 10. November 2024 statt. Es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

#### **4. Wahl des Vizerichters**

- Variante: keine Liste hinterlegt

Die Wahl des Gemeindevizerichters findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

Weil innert der gesetzlichen Frist keine Liste für die Wahl des Gemeindevizerichters hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeits- folge.

- Variante: nur eine Liste hinterlegt

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Gemeindevizerichters hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

- Variante: zwei oder mehrere Listen hinterlegt

Die Wahl des Gemeindevizerichters findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 10. November 2024 statt. Es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

#### **4. Wahl des Präsidenten**

Die Wahl des Präsidenten findet am Sonntag, 10. November 2024 statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 24. November 2024 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

- Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist<sup>1</sup> hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

- Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum 15. Oktober 2024 um 12.00 Uhr zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 12. November 2024 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

#### **5. Wahl des Vizepräsidenten**

Die Wahl des Vizepräsidenten findet am Sonntag, 10. November 2024 statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 24. November 2024 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

- Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die

Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

- Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Vizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum 15. Oktober 2024 um 12.00 Uhr zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 12. November 2024 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

## **AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS**

### **1. Stimmabgabe an der Urne**

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel ist wie folgt geöffnet:

- Urnengang vom 13. Oktober 2024;  
Sonntag, 13. Oktober 2024, von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr
- Urnengang vom 10. November 2024;  
Sonntag, 10. November 2024, von 08.30 Uhr bis 09.30 Uhr.

### **2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)**

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

### **3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde**

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

- Urnengang vom 13. Oktober 2024
- am Freitag, 11. Oktober 2024, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils Dienstag von 07.30 bis 11.30 sowie am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)

### **VERSCHIEDENES**

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (vgl. Amtsblatt vom 29. März 2024).

Guttet-Feschel, den 11. Juli 2024

**Gemeindeverwaltung**